

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Ausbildungs- und Trainingsleistungen der Mitutoyo Europe GmbH

1. Geltungsbereich

1.1.
Für die Geschäftsbeziehungen der Mitutoyo Europe GmbH (nachfolgend „Mitutoyo“) und deren Kunden, auch für Auskünfte und Beratung im Zusammenhang mit Ausbildungs- und Trainingsleistungen, gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Werk- und Dienstleistungen der Mitutoyo Europe GmbH.

1.2.
Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern i. S. d. § 14 BGB.

2. Vertragsgegenstand

2.1.
Vertragsgegenstand ist im Auftragsfall je nach Vereinbarung

- die Bedienungsschulung für in der Auftragsbestätigung von Mitutoyo spezifizierte Mitutoyo Produkte und/oder Software;
- die Vermittlung von im Rahmen der Ausbildungs- und Trainingsmaßnahme näher von Mitutoyo konkretisierten Basismessverfahren und/oder Softwarefunktionen;
- die Vermittlung von Messverfahren und Messtechniken hinsichtlich konkreter Werkstücke.

2.2.
Vertragsgegenstand ist dabei ausschließlich das Bemühen seitens Mitutoyo in Form einer Dienstleistung dem gebuchten Teilnehmer die jeweilige Gerätebedienung, Basismessverfahren bzw. - soweit auftragsgegenständlich - die auf die Ausmessung eines konkreten Werkgegenstandes bezogenen Messverfahren näher zu bringen. Ein Ausbildungs- oder Schulungserfolg, insbesondere das Herbeiführen einer tatsächlichen Beherrschung der vorstehend genannten Bedienfähigkeit oder Beherrschung der genannten Messverfahren, ist nicht geschuldet.

2.3.
Eine schriftliche oder datentechnische Dokumentation der Ausbildungs-/Trainingsinhalte oder -ergebnisse ist nur dann geschuldet, wenn Mitutoyo dies mit ihrem Angebot oder ihrer Auftragsbestätigung ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

3. Vertragsschluss und Storno

3.1.
Der Kunde hat Mitutoyo bei individuellen Trainingsmaßnahmen rechtzeitig vor Durchführung schriftlich auf etwaige besondere Anforderungen an die darzustellenden Messverfahren und Methoden, insbesondere in Bezug zu einem zu verwendenden kundenseitigen Messkörper, hinzuweisen.

3.2.
Bei einer Stornierung der Teilnahme an einer nicht individuellen Ausbildungs- und Trainingsmaßnahme oder der Stornierung einer individuellen, kundenbezogenen Ausbildungs- oder Trainingsmaßnahme gelten folgende, vom Kunden zu leistende pauschale Stornogebühren für den Mitutoyo entstandenen Aufwand:

- bis zwei Wochen vor dem Schulungs-/Trainingstermin = 40% der vereinbarten Nettovergütung;
 - bis eine Woche vor dem Schulungs-/Trainingstermin = 65% der vereinbarten Nettovergütung;
- jeweils zuzüglich gesetzlicher MwSt. Dem Kunden bleibt der Nachweis des Anfalles eines geringeren Aufwandes vorbehalten.

4. Messergebnisse und deren Verwertung

4.1.
Das alleinige Urheberrecht an dem im Rahmen von Schulungen/Trainingsmaßnahmen oder Geratedemonstrationen erzielten Messergebnissen steht Mitutoyo zu. Dies gilt auch dann, wenn der zu Demonstrationszwecken eingesetzte Messkörper und/oder das Messmittel im Eigentum und/oder Besitz des Kunden stehen.

4.2.
Mitutoyo wird jedoch im Falle einer vereinbarten Schulung bzw. eines vereinbarten Trainings hinsichtlich der Vermittlung von Kenntnissen zu Messverfahren und -methoden, die sich auf individuelle Werkstücke des Kunden beziehen, das Ergebnis von Demonstrationsmessungen (Messprotokolle) dem Kunden in Kopie zum Zwecke des Eigenstudiums und der nichtgewerblichen Nutzung überlassen.

4.3.
Der Kunde verpflichtet sich, das ihm im Rahmen von Schulungen, Trainingsmaßnahmen oder Geratedemonstrationen übergebene Messergebnis nicht gewerblich zu verwerten und das Messergebnis nicht Dritten – in welcher Form auch immer – zu überlassen, es sei denn, Mitutoyo hat vorab schriftlich in die Überlassung an Dritte eingewilligt.

4.4.

Mitutoyo weist ausdrücklich darauf hin,

- dass das dokumentierte Messergebnis nur den Ist-Zustand der zu messenden Parameter im Zeitpunkt der Demonstration unter den dortigen Rahmenbedingungen, insbesondere des Raumklimas, wiedergibt;
- dass andere Klimadaten außerhalb des Demonstrationsmesslaufs zu anderen, insbesondere zu abweichenden Messergebnissen führen können;
- dass Messobjekte durch ihre physikalische Beschaffenheit und deren Veränderungsfähigkeit hinsichtlich Form und Masse Messergebnisse beeinflussen können;
- dass äußere Einflüsse nach Verlassen der Demonstrationsmessumgebung das vom Kunden zur Verfügung gestellte Messobjekt derart beeinflussen können, dass es zu einer Abweichung hinsichtlich von Mitutoyo genannter Maß- und Toleranzparameter kommen kann.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich bei individuellen Schulungen/Trainingsmaßnahmen in den Räumen des Kunden, alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, die zu einer vertragsgerechten Erbringung der von Mitutoyo geschuldeten Leistung erforderlich sind.

6. Exportkontrolle

6.1.
Mitutoyo ist nicht verpflichtet, Schulungs- oder Demonstrationsleistungen in Bezug auf solche kundenseitige Messobjekte/Werkstücke zu erbringen, die aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes oder des vorgesehenen Endverbleibes im Hinblick auf die Exportkontrolle einer Genehmigungspflicht durch einschlägige Ausfuhrvorschriften und Embargovorschriften insbesondere der Europäischen Union (EU), Deutschland bzw. anderer EU-Mitgliedsstaaten sowie der USA unterliegen.

6.2.
Der Kunde ist verpflichtet, wahrheitsgemäß und auf Anforderung von Mitutoyo vor Demonstrationbeginn schriftlich, sowie unentgeltlich, alle Informationen hinzugeben, welche für eine Prüfung eines Leistungsverweigerungsrechtes durch Mitutoyo nach Ziff. 6.1. erforderlich sind

6.3.
Der Kunde stellt Mitutoyo von allen Schäden frei, die für Mitutoyo aus der schuldhaften Verletzung der vorstehenden Pflicht gemäß Ziff. 6.1.- 6.2. resultieren.

7. Änderungen der Geschäftsbedingungen, Salvatorische Klausel

7.1.
Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung des geschlossenen Vertrages aus anderen Gründen als den §§ 305-310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. Die Parteien werden die unwirksame/nichtige/undurchführbare Bestimmung oder ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/nichtigen/undurchführbaren Bestimmung und dem Gesamtinhalt des Vertrages Rechnung trägt. Die Bestimmung des § 139 BGB (Teilnichtigkeit) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

7.2.
Der Änderungsdienst für diese AGB erfolgt auf der Seite www.mitutoyo.de.